

ZUSCHUSSRICHTLINIEN

der Gemeinde Hinterschmiding

zum Vollzug des BayKJHG

Beschlossen vom Gemeinderat Hinterschmiding in der Sitzung vom 26.09.1994 TOP 5.1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Zuschüsse werden im Rahmen der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel gewährt.
2. Überörtliche Veranstaltungen werden aus Landkreismitteln bezuschusst.
3. Zuschüsse werden nur gegeben, wenn die Veranstaltungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden oder die Anschaffungen erfolgt sind.
 - 3.1 Die Anträge sind spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung einer Maßnahme oder nach erfolgter Anschaffung bei der Gemeinde einzureichen.
 - 3.2 Vor Durchführung eines Vorhabens wird auf Antrag ein Vorbescheid erteilt. Der Jahreszuschussbedarf ist vom Jugendbeauftragten bis spätestens 31.3. jeden Jahres pauschal bei der Gemeinde anzumelden.
4. Antragstellung
 - 4.1 Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
 - 4.2 Die Anträge sind 1-fach einzureichen und vom Gruppenleiter bzw. Vereinsvorstand zu unterzeichnen.
 - 4.3 Antragsformulare und Zuschussrichtlinien sind bei der Geschäftsstelle des Kreisjugendringes oder bei der Gemeinde erhältlich.
 - 4.4 Zuschussvergabe erfolgt zweimal im Jahr (April und Oktober).
5. Sämtliche Zuschussanträge werden nach den Richtlinien bezuschusst.
6. Schulische Veranstaltungen werden grundsätzlich nicht bezuschusst.
7. Auf Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch.

Förderung von Freizeitmaßnahmen

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmern ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen sowie Tagesfahrten.
- 2.2 Besuch von Veranstaltungen und Freizeiteinrichtungen (z. B. Kino, Theater, Konzerte, Schwimmbad, ...) in der näheren Umgebung - maximal 100 km.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Jugendverbände, -gemeinschaften, -gruppen und andere anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinie entsprechen.
- 4.2.1 Die Maßnahmen müssen mindestens zwei volle Tage und sollten höchstens 21 Tage dauern. An- und Abreise gelten als ein Tag, wenn die Maßnahme nach 17.00 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 12.00 Uhr am Abreisetag beendet ist.
- 4.2.2 Tagesfahrten werden bezuschusst, wenn diese einschl. Hin- und Rückfahrt mindestens 6 Stunden dauern. Pro Verein/Gruppe werden jedoch höchstens 2 Tagesfahrten jährlich bezuschusst.
- 4.2.3 Für den Besuch von Veranstaltungen und Freizeiteinrichtungen in der näheren Umgebung kann von den Gruppen bis zu 4-mal jährlich ein Zuschussantrag eingereicht werden.
- 4.3 Kurzfristige Maßnahmen (bis zu 3 Tagen) sollten im Umkreis von 100 km stattfinden.
- 4.4 Die Teilnehmer/innen dürfen grundsätzlich nicht älter als 27 Jahre sein.
- 4.5 Eine angemessene Betreuung ist zu gewährleisten.
- 4.6 Die Teilnehmer/innen sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.
- 4.7 Eine angemessene Eigenleistung ist zu erbringen.
- 4.8 Jede beantragte Maßnahme muss ein möglichst hohes Maß an Freizeitwert enthalten.

5. Umfang der Förderung

- 5.1 Förderungsfähige Kosten sind:
 - Fahrtkosten
 - Verpflegung und Übernachtung
 - Eintritte und Leihgebühren
 - Honorare (z. B. Betreuerhonorar)
 - Arbeits- und Hilfsmittel
 - Organisationskosten

- 5.2.1 Die Höhe der Förderung beträgt bei mehrtägigen Maßnahmen 4,50 € pro Tag/Teilnehmer/in einschließlich Betreuer/in.
Höchstsatz: 515 €
- 5.2.2 Für Tagesfahrten beträgt der Zuschuss 4,50 € je Teilnehmer.
Höchstsatz: 105 €
- 5.2.3 Für den Besuch von Veranstaltungen und Freizeiteinrichtungen in der näheren Umgebung beträgt der Zuschuss 2,50 € je Teilnehmer.
Höchstsatz: 55 €
- 5.2.4 Der Zuschuss der Gemeinde darf jedoch 50 % der nachgewiesenen Gesamtkosten nicht übersteigen.
- 5.2.5 Der Gesamtjahresetat wird auf 1.500 € festgesetzt. Bei höherem Antragsbedarf sind die vorstehenden Sätze entsprechend zu kürzen.

6. Verfahren

- 6.1 Antragstellung
Der Jugendbeauftragte hat mit den in Frage kommenden Verbänden, Gemeinschaften und Gruppen ein Freizeit- und Ferienprogramm auszuarbeiten und den Jahreszuschussbedarf bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres bei der Gemeinde pauschal anzumelden. Für die Einzelantragstellung gilt folgendes:
1. Die Anträge sind auf Formblatt einzureichen.
 2. Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) die Ausschreibung bzw. die Einladung;
 - b) die Teilnehmerliste mit Altersangabe;
 - c) ein Bericht, aus dem die Zielsetzung der Maßnahme und der zeitliche Ablauf ersichtlich sind sowie ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen;
 - d) die Belege aller Ausgaben.
 3. Die Anträge sind bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme bei der Gemeinde einzureichen.
- 6.2 Bewilligung
Die Verwaltung prüft die Anträge und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel selbst über die Bewilligung. Bei Haushaltsüberschreitung ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.
- Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheides zur Auszahlung. Diese erfolgt auf das von der Jugendorganisation angegebene Konto.

Hinterschmiding, den 26.09.1994

gez.

Wurm, 1.Bgm.